

Niederschrift
über die 31. Sitzung des Stadtrates Unkel der Wahlperiode 2019 – 2024 am
15.11.2022

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 848 bis 884
mit den **Beschlüssen 399/19-24 bis 413/19-24**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.11.2022 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:	Hausen, Gerhard
Stadtrat Unkel	Conrad, Ludwig Efferoth, Christian Euskirchen, Wilfried Haller, Michael Küpper, Günter Laschefski, Christiane Mönch, Manfred Müller, Heinz-Peter Mußhoff, Alfons Naaß, Volker Plöger, Wolfgang Schmitz, Daniel Schuster, Dirk Stolte-Herdler, Claudia (bis 20:16 Uhr) Thomalla, Volker Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang von Wülfig, Knut Winkelbach, Andrea Winkelbach, Markus Zeise, Holger
Abwesend entschuldigt:	Haller, Susanne Schober, Georg
Ferner anwesend:	Felsing, Elisabeth, Ingenieurbüro Klabautschke
Schriftführerin:	Conrad, Sabrina

Tagesordnung**öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Vergaben
 - 2.1. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Kenntnisnahme Mehraufwendungen 1. Bauphase - (Vorlagen-Nr.: 1277/19-24)
 - 2.2. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradgaragen / Fahrradüberdachungen - (Vorlagen-Nr.: 1276/19-24)
 - 2.3. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradständeranlage - (Vorlagen-Nr.: 1275/19-24)
 - 2.4. Vergabe:
Sitzbänke für die Fritz-Bagel-Promenade
3. LFAG-Reform Erhöhung Nivellierungssätze / Anpassung Hebesätze Doppelhaushalt 2023/2024 (Vorlagen-Nr.: 1237/19-24)
4. Übertragung von Haushaltsmitteln (Vorlagen-Nr.: 1238/19-24)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Jahr 2022
6. Prüfbericht Untersuchungsergebnis Übungsraum Sporthalle
7. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 (Vorlagen-Nr.: 1245/19-24)
8. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 (Vorlagen-Nr.: 1246/19-24)
9. Coworking Space in der Frankfurterstr.
10. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 10.1 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1280/19-24)
- 10.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1284/19-24)
11. Annahme von Spenden
- 11.1 Annahme von Spenden (Vorlagen-Nr.: 1266/19-24)
12. Mitteilung über erfolgte Vergaben
13. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

14. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, besonders den 1. Beigeordneten Wolfgang Plöger sowie die Beigeordneten Günter Küpper und Markus Winkelbach und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Er teilt mit, dass für die heutige Sitzung die Ratsmitglieder Susanne Haller und Georg Schöber entschuldigt abwesend sind.

Der Vorsitzende begrüßt den einen Zuhörer im Saal zudem Frau Elisabeth Felsing vom Ingenieurbüro Klabautschke sowie die Schriftführerin, Frau Sabrina Conrad.

Frau Felsing wird zu den TOP's 2.1., 2.2. und 2.3. (Ausbau Siebengebirgsstraße) beratend zur Seite stehen. Der Vorsitzende fragt, ob es Bedenken gibt, dass Frau Felsing an der Sitzung teil nimmt; dies ist nicht der Fall.

Der Vorsitzende gratuliert folgenden Ratsmitgliedern nachträglich zum Geburtstag:
im Oktober: Frau Andrea Winkelbach, Herrn Manfred Mönch und Herrn Dirk Schuster

Der Vorsitzende hat eine Änderung in der Tagesordnung. Er bittet darum, dass der TOP 9 „Coworking Space in der Frankfurter Straße“ gestrichen wird. Die Frage nach der Nutzung wird in einer Bauvoranfrage zu klären sein. Diese Bauvoranfrage wird dann in einer der nächsten Sitzungen Thema werden.

Alle weiteren TOP's schließen sich an.

Da es keine weiteren Anmerkungen gibt, wird die vorliegende Tagesordnung geändert.

Beschluss-Nr.: 399/19-24

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vergaben
- 2.1. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Kenntnismahme Mehraufwendungen 1. Bauphase - (Vorlagen-Nr.: 1277/19-24)
- 2.2. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradgaragen / Fahrradüberdachungen - (Vorlagen-Nr.: 1276/19-24)
- 2.3. Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradständeranlage - (Vorlagen-Nr.: 1275/19-24)
- 2.4. Vergabe:
Sitzbänke für die Fritz-Bagel-Promenade
3. LFAG-Reform Erhöhung Nivellierungssätze / Anpassung Hebesätze Doppelhaus-
halt 2023/2024 (Vorlagen-Nr.: 1237/19-24)
4. Übertragung von Haushaltsmitteln (Vorlagen-Nr.: 1238/19-24)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel
für das Jahr 2022
6. Prüfbericht Untersuchungsergebnis Übungsraum Sporthalle
7. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022
(Vorlagen-Nr.: 1245/19-24)
8. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom
22.03.2022 (Vorlagen-Nr.: 1246/19-24)
9. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 9.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1284/19-24)
- 9.1. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 1280/19-24)
10. Annahme von Spenden
- 10.1. Annahme von Spenden (Vorlagen-Nr.: 1266/19-24)
11. Mitteilung über erfolgte Vergaben
Mitteilungen und Anfragen
- 12.

nichtöffentliche Sitzung

13. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass es noch eine Änderung zur Niederschrift der Stadtratssitzung vom 20.09.2022 gibt. Der Vorsitzende gibt die Stellungnahme der Verwaltung bekannt:

Von: Ott, Andrea
Gesendet: 12. Oktober 2022 09:32
An: Stadtbürgermeister Unkel <stadtbuergermeister@unkel.de>
Cc: Schraaf, Petra <schraaf@vgvunkel.de>
Betreff: Kaufvertrag Voss

Hallo Herr Hausen,

mir ist leider bei der Sitzungsvorlage ein Fehler unterlaufen.

Wie im Anhang ersichtlich, handelt sich um das Flurstück 323 und nicht 232. Wir bitten dies in der nächsten Ratssitzung zur Kenntnis zu geben und den Beschluss dahingehend neu zu fassen/ zu korrigieren.

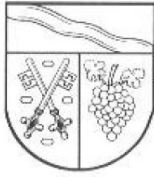
Herr Harperath teilte mit, dass der redaktionelle Fehler unschädlich ist. Der Kaufvertrag ist geprüft und wird heute freigegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Ott
Liegenschaften, Rad- und Wanderwege

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Linzer Str. 4
53572 Unkel
Tel.: 02224 1806-39
Fax: 02224 1806-738
Mail: ott@vgvunkel.de
Web: www.vgvunkel.de



Auszug aus der Niederschrift

über die 30. Sitzung des Stadtrates Unkel am
20.09.2022

TOP Grundstücksangelegenheiten 16.2 - Ankauf eines Grundstücks

Für die Flurstücke 348, 278/0, 321/0, 232/0, 327/0, Gemarkung Unkel, Flur 8 liegt eine Verkaufszusage seitens der Eigentümer für 0,40 Euro pro Quadratmeter zu einem Gesamtpreis von 573,20 Euro vor.

Die Stadt Unkel hat zukünftig Bedarf an geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie als Flächenpool, den diese im Rahmen von Flächentausch zur Verfügung stellen kann. Die angebotenen Flächen können das Potential einer ökologischen Aufwertung bieten, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Wenn die Stadt Unkel aus ihrem eigenen Eigentum Flächen für ein Ökokonto bzw. Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen kann, ist dies die einfachste Form der Flächenbereitstellung. So kann beispielsweise die aufwändige Suche von geeigneten Flächen im Eigentum Dritter entfallen. Durch den frühzeitigen Erwerb potentieller Ausgleichsflächen kann Preissteigerungen frühzeitig begegnet werden. Eine vorsorgende Bodenvorratspolitik eröffnet der Stadt Unkel einen größeren Handlungsspielraum.

Die Stadt kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Flächen mit denen anderer Grundstückseigentümer tauschen, wenn deren Flächen für einen potentiellen Ausgleich geeignet sind.

Die Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

Beschluss-Nr.: 396/19-24

Der Stadtrat beschließt, die Flurstücke 348, 278/0, 321/0, 232/0, 327/0, Flur 8, Gemarkung Unkel für 0,40 Euro pro Quadratmeter zum Gesamtpreis von 573,20 Euro zu kaufen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss-Nr.: 400/19-24

Da es zu der o. g. Änderung der Niederschrift keine Bedenken gibt, wird diese angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Fragen seitens des einen Zuhörers gibt es nicht.

TOP 2 Vergaben

TOP Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel 2.1 - Kenntnisnahme Mehraufwendungen 1. Bauphase -

Im Zuge der Umsetzung der Neugestaltung des Bahnhofumfeldes (1. Bauphase) sind durch notwendige Mehraufwendungen Mehrkosten entstanden. Im Einzelnen stellen sich die Zusatzleistungen in den beiden Abrechnungsbereichen A) beitragsfähige Bereich und B) nicht beitragsfähige Bereich wie folgt dar:

zu A) beitragsfähige Bereich:

- Entsorgung von mit Hausmüll durchsetzter Erdaushub für den Straßenausbau Aufwendungen in Höhe von ca. 14.000,00 € brutto.
- Abbruch und Entsorgung von altem überschüttetem Feuerlöschbecken Aufwendungen in Höhe von ca. 10.000,00 € brutto.
- Ersatzlieferung von benötigtem Natursteinpflastermaterial (Ausschuss Altmaterial) Materiallieferungskosten in Höhe von ca. 4.000,00 € brutto.
- Alternativ Lieferung von ersatzweise „Koblenzer Rampensteinen“ (Lieferengpass) Mehraufwendungen in Höhe von ca. 5.000,00 € brutto.
- Kostensteigerung Bitumenerzeugnisse (Schwarzdeckenarbeiten) Einbau 2022 Preissteigerung in Höhe von ca. 46.000,00 € brutto.
- Lieferung von Austauschboden für Bepflanzungsarbeiten (Oberboden) Materiallieferungskosten in Höhe von ca. 7.000,00 €.

zu B) nicht beitragsfähiger Bereich:

- Entsorgung von mit Hausmüll durchsetzter Erdaushub für den Straßenausbau Aufwendungen in Höhe von ca. 13.000,00 € brutto.
- Zusätzliche 2 Bodeneinläufe zur Ableitung von Dachentwässerung in Kanal Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1.000,00 € brutto.

Aus den vorgenannten notwendigen Mehraufwendungen ergeben sich somit für den beitragsfähigen Bereich A) Mehrkosten von insgesamt ca. 86.000,00 € brutto und für den nicht beitragsfähigen Bereich B) Mehrkosten von insgesamt ca. 14.000,00 €.

Für den baulich umgesetzten Teilabschnitt 1 ergeben sich somit zu erwartende Gesamtkosten (incl. vorbenannten Mehraufwendungen) in Höhe von ca. 2.380.000,00 €. Mit Leistungs und Abrechnungstand 01.11.2022 wurden bis dahin insgesamt ca. 1.562.000,00 € bauliche Leistungen in Rechnung gestellt.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 100.000 € werden im neuen Doppelhaushalt 2023 / 2024 bei der Investitions Nr.: 73-19-006 für 2023 bereitgestellt.

Frau Felsing vom Ingenieurbüro Klabautschke gibt eine kurze Übersicht, warum und wieso es zu diesen Mehraufwendungen gekommen ist. Zudem beantwortet sie noch Fragen der Ratsmitglieder.

Danach wird wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 401/19-24

Der Stadtrat der Stadt Unkel nimmt die zusätzlichen Mehraufwendungen in der 1. Bauphase „Ausbau Siebengebirgsstraße Unkel“ zustimmend zur Kenntnis.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € werden im neuen Doppelhaushalt 2023 / 2024 bei der Investitions Nr.: 73-19-006 für 2023 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ratsmitgliedes Heinz-Peter Müller fragt an, was mit dem toten Baum (plus ein Baumstumpf) im 2. Abschnitt der Siebengebirgsstraße ist und ob die Kosten für die Beseitigung des Baumes auch schon mit einkalkuliert wurden? Der Vorsitzende lässt dies prüfen und gibt in der nächsten Sitzung Bescheid.

**TOP 2.2 Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradgaragen / Fahrradüberdachungen -**

Im Zuge der Gesamtausbaumaßnahme Bahnhofsumfeld wurden die Leistungen zur Errichtung der neuen Fahrradgaragen und Fahrradüberdachungen beschränkt ausgeschrieben.

Von insgesamt fünf aufgeforderten Fachfirmen hat eine Firma ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Die nachgerechneten brutto Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Bieter	Firmensitz	Angebotssumme brutto
Firma Zimmermann GmbH	57074 Siegen	73.963,02 €
Bieter 2	-----	-----
Bieter 3	-----	-----
Bieter 4	-----	-----
Bieter 5	-----	-----

Die abgegebene Angebotssumme liegt ca. 16.000 € **unter** dem Kostenrahmen der vom Ing. Büro Klabautschke vorab ermittelten Kostenberechnung für die ausgeschriebenene gesamt Leistungen.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen unter der Inv. Nr.: 73-19-006 in ausreichender Höhe zu Verfügung.

Frau Felsing vom Ingenieurbüro Klabautschke verteilt hier zunächst eine Planung und ein Bild an die Ratsmitglieder. Danach beantwortet sie auch hier offene Fragen.

Es wird ausführlich über das Schließsystem der Fahrradgaragen/-boxen diskutiert. Die Vorrichtung für ein Schloss ist vorhanden. Wie dies dann genau umgesetzt wird, ob mit Schlüssel oder elektronisch ist noch offen und muss noch beraten werden.

Außerdem gibt Frau Felsing bekannt, dass es „nur“ 25 Fahrradboxen geben wird und nicht 50. Dies hängt mit der Förderung der Boxen zusammen.

Der Vorsitzende teilt zudem mit, dass in der nächsten HA-Sitzung über eine Parkplatzregelung beraten werden soll.

Danach wird wie folgt beschlossen:

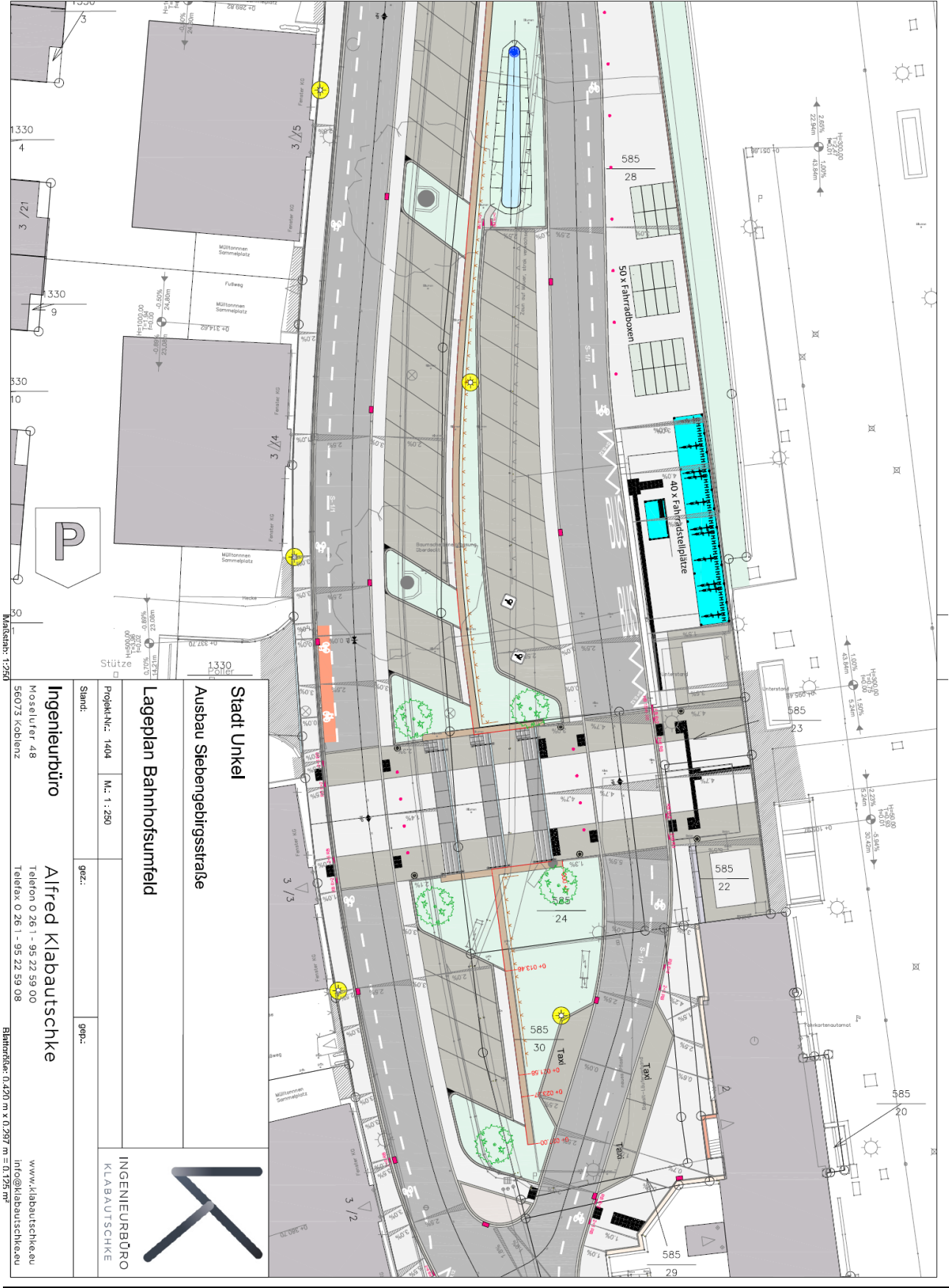
Beschluss-Nr.: 402/19-24

Der Stadtrat der Stadt Unkel vergibt die Leistungen zur Errichtung der neuen Fahrradgaragen und Fahrradüberdachungen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Zimmermann GmbH, aus 57074 Siegen zum brutto Angebotspreis in Höhe von 73.963,02 €.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen unter der Inv. Nr.: 73-19-006 in ausreichender Höhe zu Verfügung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGE - Planung und Bild Fahrradboxen





**TOP 2.3 Ausbau der Siebengebirgsstraße Unkel
- Vergabe der Leistung Fahrradständeranlage -**

Im Zuge der Gesamtausbaumaßnahme Bahnhofsumfeld Unkel wurden die Leistungen zur Errichtung der neuen Fahrradständeranlage beschränkt ausgeschrieben.

Von insgesamt fünf aufgeforderten Fachfirmen hat eine Firma ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Die nachgerechneten brutto Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Bieter	Firmensitz	Angebotssumme brutto
Firma Lothar von Schönebeck GmbH & Co.KG	53578 Windhagen	15.743,70 €
Bieter 2	-----	-----
Bieter 3	-----	-----
Bieter 4	-----	-----
Bieter 5	-----	-----

Die abgegebene Angebotssumme liegt ca. 8.000 € **unter** dem Kostenrahmen der vom Ing. Büro Klabautschke vorab ermittelten Kostenberechnung für die ausgeschriebenen gesamt Leistungen.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen unter der Inv.Nr.: 73-19-006 in ausreichender Höhe zu Verfügung.

Beschluss-Nr.: 403/19-24

Der Stadtrat der Stadt Unkel vergibt die Leistungen zur Errichtung der neuen Fahrradabstellanlage an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Lothar von Schönebeck GmbH & Co.KG aus 53578 Windhagen zum brutto Angebotspreis in Höhe von 15.743,70 €.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen unter der Inv.Nr.: 73-19-006 in ausreichender Höhe zu Verfügung.

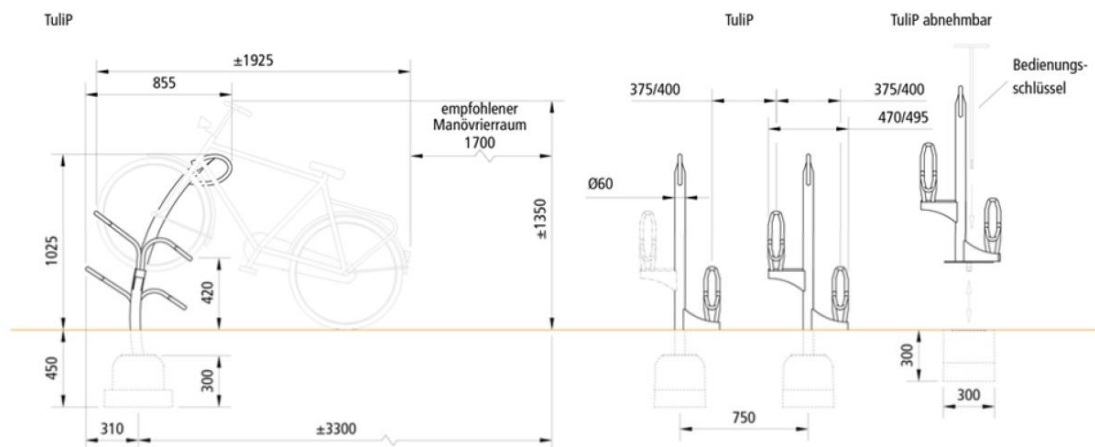
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Abschließend wird noch erwähnt, dass die gesamte Baumaßnahme Siebengebirgsstraße gut im Zeitplan liegt. Ein Abschluss wird im Dezember 2022/Januar 2023 erwartet.

Der Vorsitzende dankt Frau Felsing sehr herzlich für ihre Teilnahme an der heutigen Sitzung und für ihre Beratung. Frau Felsing verlässt den Beratungstisch um 19:45 Uhr.

ANLAGE – Bild Fahrradständer

Stadt Unkel, Bestandsausbau Siebengebirgsstraße
 Ausstattung Fahrradständer
 Firma Velopa, Modell: TuliP Traverse, Material: Stahl verzinkt



**TOP 2.4 Vergabe:
Sitzbänke für die Fritz-Bagel-Promenade**



Ratssitzung am 15.11.2022

Sitzungsvorlage TOP 2.4

Sitzbänke TAURUS + 2 Abfallbehälter

Eine Bank zum Entspannen, die das öffentliche Leben mit ihrer Anwesenheit bereichert, sich aber nicht aufdrängt – das ist die Sitzbank TAURUS. Die Parkbank, mit ergonomisch geformter Sitzfläche, lädt zum längeren Verweilen ein und sorgt für angenehmen Komfort, der durch die optionalen Rücken- und Armlehnen noch verstärkt wird. Manchmal braucht es nur einfach Bänke wie diese, zum träumen und um das Treiben um einen herum zu beobachten oder einfach die Augen schließen zu können. Ob in Fußgängerzonen, auf Spielplätzen, oder Parkanlagen – die TAURUS, lädt im öffentlichen Raum auf ganz natürliche Weise zum Verweilen und vergnüglichem Sitzen ein.

Freiräume sind für Freigeister gemacht – die Sitzbank TAURUS ist ein Universalgenie. Sie macht wirklich alle Welt glücklich, denn es gibt sie in allen möglichen Designvarianten. Nicht nur die Auswahl an ZIEGLER-Standardfarben ist beachtlich. Der Kunde hat zudem die Wahl, ob er die Bank mit Armlehnen oder nur mit Rückenlehne versehen möchte. Er kann auch beide Varianten miteinander kombinieren oder schlicht eine Sitzbank ohne alles wählen. Desweiteren gibt es die TAURUS mit Sitzfläche und

Rückenlehne aus Rundstahl. Anstelle der Seitenteile aus Stahl, ist diese Sitzbank auch mit Seitenteilen aus massivem Beton erhältlich. Kurzum – für jeden Außenbereich gibt es die passende Bank-Variante der TAURUS.

Die Sitzfläche und Rückenlehne aus einem Gitternetz von Rundstahl verleiht der Bank ein lichtdurchflutetes Design. Wahlweise kann die Sitzbank mit einer individuellen RAL-Pulverfarbbeschichtung versehen werden, die der Bank einen zusätzlichen persönlichen Charakter verleiht. Die Sitzbank Taurus ist für den Außenbereich wie geschaffen. Der feuerverzinkte und pulverbeschichtete Stahl der Bänke sorgt für den perfekten Schutz vor Korrosion.

Konstruktion:

- mit Seitenteilen aus Stahlblech
- Sitzfläche und Rückenlehne sind körpergerecht geformt und bestehen aus einem Gitternetz aus 8 mm Rundstahl
- wahlweise mit Armlehnen

Oberfläche / Farbe:

Stahlteile feuerverzinkt und pulverbeschichtet in ZIEGLER-Standardfarben

Die Bänke sind an der kleinen Mauer an der Fritz-Bagel-Promenade wie folgt vorgesehen:

3X Taurus mit Rückenlehne

1x Taurus mit Rücken + Armlehne

1x Taurus ohne Rückenlehne

2x Abfallbehälter

Insgesamt: 7.275,67 €

Anthrazitgrau

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Arbeitskreis rund um die Fritz-Bagel-Promenade die Aufstellung der oben genannten Sitzbänke und Abfallbehälter empfiehlt.

Die Bänke sollen an der kleinen Mauer an der Fritz-Bagel-Promenade errichtet werden; ab dem Bereich, das kein Sanierungsgebiet mehr ist. Zudem stehen gemäß Aussage des Vorsitzenden noch genügend Mittel aus der Spende „Fritz-Bagel Promenade“ zur Verfügung, um auch die restlichen Bänke bis zur NATO-Rampe auszutauschen.

Es wird über den Zeitpunkt der Aufstellung der Bänke und den erweiterten Aufstell-Bereich bis zur NATO-Rampe diskutiert, danach wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 404/19-24

Der Stadtrat Unkel nimmt die Empfehlung des Arbeitskreises an und stimmt der Vergabe der 5 „Taurus“-Sitzbänke und 2 Abfallbehälter in der jeweiligen Farbe Anthrazitgrau an der Mauer der Fritz-Bagel-Promenade zu. Der Aufbau soll zeitnah bzw. direkt erfolgen.

Da zudem noch Mittel aus der Spende „Fritz-Bagel-Promenade“ zur Verfügung stehen, beschließt der Stadtrat Unkel weitere Bänke des gleichen Typs und der gleichen Farbe bis zur NATO-Rampe auszutauschen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:
Frau Christiane Laschefski

Ratsmitglied Christiane Laschefski verlässt den Beratungstisch um 19:54 Uhr und kommt um 19:56 Uhr wieder zurück.

Es soll zudem auf Anfrage von Ratsmitglied Heinz-Peter Müller überprüft werden, ob die Rohre der Bänke innen hohl oder gefüllt sind und wie robust dementsprechend die Bänke bei Hochwasser sind.

TOP 3 LFAG-Reform Erhöhung Nivellierungssätze / Anpassung Hebesätze Doppelhaushalt 2023/2024

Am 06.09.2022 hat der Ministerrat das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG) mit der zweiten Behandlung beschlossen und anschließend in das parlamentarische Verfahren als Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht.

Ein In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für den 01.01.2023 vorgesehen.

Im Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehen ist eine Anpassung der bisherigen Nivellierungssätze wie nachfolgend dargestellt:

	alt in %	neu in %
Grundsteuer A	300	345
Grundsteuer B	365	465
Gewerbesteuer	365	380

Eine letztmalige Anpassung der Nivellierungssätze erfolgte im Jahr 2014.

Im kommunalen Finanzausgleich wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der jeweilige Nivellierungssatz zugrunde gelegt, d. h. es wird nicht das tatsächlich vereinnahmte Steueraufkommen berücksichtigt, sondern die Steuerkraft, also das Steueraufkommen, das sich bei den jeweiligen Nivellierungssätzen ergeben hätte. Liegen die Hebesätze unter dem jeweiligen Nivellierungssatz, so führt dies dazu, dass fiktiv Steuereinnahmen angerechnet werden, die die Gemeinde gar nicht vereinnahmt hat.

Die Steuerkraftmesszahl wird bei nahezu allen Zuweisungen und Umlagen als Berechnungsgröße herangezogen.

Nach § 94 Abs. 2 GemO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) hat die Gemeinde ihre Einnahmen bzw. Einzahlungen vorrangig durch öffentliche Leistungsentgelte und Steuern zu erzielen.

Die Zulässigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten gem. § 94 Abs. 4 GemO ist nur dann gegeben sollte eine andere Finanzierung nicht möglich sein.

§ 94 GemO enthält somit eine Hierarchie der Finanzmittelbeschaffung für die Kommunen. In dieser Hierarchie ist die Finanzmittelbeschaffung durch Kreditaufnahme gegenüber der Einnahmeerzielung durch Steuern nachrangig dargestellt.

Eine Genehmigung etwaiger Investitionskredite und Fördergelder dürfte vor diesem Hintergrund zukünftig ein Problem für die Gemeinde darstellen, sofern eine Anpassung der Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungssätze nicht erfolgen sollte.

Es wird ausführlich diskutiert, danach wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 405/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Anpassung der Hebesätze auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze ab dem Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

8 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

TOP 4 Übertragung von Haushaltsmitteln

Für die in der Anlage aufgeführten ordentlichen Aufwendungen und Investitionsmaßnahmen wurden die Auszahlungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 nur teilweise in Anspruch genommen. Für die Übertragung der verbliebenen Haushaltsmittel im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in das Haushaltsjahr 2022, bedarf es gem. § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einer Beschlussfassung durch den Stadtrat. Die Übertragung der verbliebenen Mittel für Investitionsmaßnahmen erfolgt kraft Gesetz.

Beschluss-Nr.: 406/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Übertragung der in der Anlage aufgeführten Ansätze für ordentliche Auszahlungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anlage - Übertragungen

Übertragung von Haushaltsmitteln in das HH-Jahr 2022			
Investiver Bereich (nachrichtlich)			
KTR	Bezeichnung der Maßnahme/IV.Nr.	Übertrag in €	Begründung
114300 Bauhof	Ergänzung Geräte u. Maschinen IV.Nr.: 73-08-003	1.850	Toughpad Panasonic (Baumkataster)
114300 Bauhof	Errichtung Fundament Halle IV.Nr.: 73-17-013	157.000	Maßnahme noch nicht umgesetzt (Parkplatz)
114300 Bauhof	Sozialraum Bauhof IV.Nr.: 73-19-001	13.000	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
541101 Straßen	Ausbau Siebengebirgsstraße (1. Abschnitt) IV.Nr.: 73-19-006	1.504.000	Maßnahme läuft noch
541101 Straßen	Erschließung "Im Brücher" IV.Nr.: 73-17-008	50.000	Maßnahme noch nicht umgesetzt
541101 Straßen	Ausbau Siebengebirgsstraße (2. Abschnitt) IV.Nr.: 73-19-006	508.000	Maßnahme läuft
541102 Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Siebengebirgsstraße (1. Abschnitt) IV.Nr.: 73-19-005	100.000	Maßnahme läuft
541102 Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Merowinger Straße IV.Nr.: 73-19-004	18.601	Endabrechnung 2022
541102 Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Graf-Blumenthal-Straße IV.Nr.: 73-20-002	48.500	Endabrechnung 2022
541102 Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Siebengebirgsstraße (2. Abschnitt) IV.Nr.: 73-19-007	25.000	Maßnahme läuft
541107 Gehweg	Gehweg Merowinger Straße IV.Nr.: 73-19-003	22.400	Endabrechnung 2022
541107 Gehweg	Gehweg Graf-Blumenthal-Straße IV.Nr.: 73-20-003	30.800	Endabrechnung 2022
Konsumtiver Bereich			
KTR	Bezeichnung der Maßnahme/S Sachkonto	Übertrag in €	Begründung
111101 Unterstützung der Verwaltungsführung	Überarbeitung Webauftritt SK 5624000 Datenverarbeitung Sanierung/Ausbau Rathaus SK 5231300 Unterhaltung Gebäude (Rathaus)	2.500 69.000	Maßnahme in 2022 umgesetzt Maßnahmen noch nicht umgesetzt
424101 Sportplatz	Bohrung Brunnen Freibad SK 5231100 Unterhaltung Grundstücke	60.000	Maßnahme läuft
511001 Bebauungspläne	B-Plan "Im Brücher" SK 5625000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnl. Aufw.	136.000	Maßnahme noch nicht umgesetzt
511303 Stadtkernsanierung	Stadtkernsanierung SK 5629000 Sonst. Aufw. f. die Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	4.600	Maßnahme läuft noch
541105 Brücken	Brückenprüfung Bruchhausener Straße SK 5233900 Sonst. Unterhaltung Infrastruktur	20.000	Maßnahme noch nicht umgesetzt
551101 öffentl. Grünflächen u. Parkanlagen	SK 5231100 Unterhaltung Grundstücke	23.000	Mittel werden in 2022 benötigt
553101 Grünflächen auf Friedhöfen	SK 5231100 Unterhaltung Grundstücke	8.200	Mittel werden in 2022 benötigt

TOP 5 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Jahr 2022

Der Vorsitzende fragt, ob es hierzu noch Anmerkungen gibt; da dies nicht der Fall ist, wird wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 407/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans der Stadt Unkel für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGE

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2022 werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 6 Prüfbericht Untersuchungsergebnis Übungsraum Sporthalle

Unkel am Rhein



Der Stadtbürgermeister

Stadtbürgermeister, Linzer Straße 2, 53572 Unkel am Rhein

Anlage zum Prüfbericht

TOP 6
der Stadtratssitzung am 15.11.2022

„Untersuchungsergebnis Übungsraum
Sporthalle“

Ihre Referenz

Ihr Datum

+49 (0) 22 24 / 33 09

Telefax

+49 (0) 22 24 / 90 28 22

E-Mail

info@unkel.de

Internet

<http://www.unkel-kulturstadt.de>

Bearbeitet von

-the-

Datum

9. November 2022

Sehr geehrter Herr Hausen,

für den besagten Bodenbelag des Übungsraumes sind für die 121m² geschätzte 14.000€ einzuplanen, wenn der Bodenbelag ausgetauscht werden soll. Der Nebenraum, wo das Lager vom Karneval(?) ist, ist nicht darin berücksichtigt, es ist nur der Übungsraum.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jürgen Zimmermann
Hochbau

Lieferung und Montage einer Lüfereinheit (Zuluft - / Abluft)
zum zeitgesteuerten Luftaustausch im Übungsraum (Tröötetempel)
der Städt. Turnhalle

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00	2 Stk. Kernlochbohrungen (Zuluft / Abluft) in die Außenwand einbringen lassen Lüfter und Verschlussklappen anbringen Zeitschaltuhr im Lagerraum montieren Anlage elektrisch anschließen Zeitschaltuhr programmieren Funktionskontrolle durchführen Pauschalpreis Pauschalpreis	2.500,00	2.500,00
Gesamt Netto				2.500,00
zzgl. 19,00 % USt. auf			2.500,00	475,00
Gesamtbetrag				2.975,00

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass 2 "Angebote" für den Übungsraum der Turnhalle vorliegen. Er fragt die Fraktionen, ob sie sich diesbezüglich beraten haben und welche Möglichkeit sie favorisieren:

- 1.) Alles zu belassen, wie es ist (mit dem Wissen, dass der Gestank nicht gesundheitsschädlich ist)
- 2.) Einbau Lüftungsanlage für einen stetigen Luftaustausch (nach außen hin)
- 3.) Boden rausreißen

Die Mitglieder im Stadtrat diskutieren ausführlich, sind sich aber am Ende alle einig, dass es eine Luftfilteranlage nach außen für einen ständigen Luftaustausch werden soll. Jedoch erkennt man bei dem vorliegenden Angebot nicht, um welche Art von Lüfter es sich handelt, ob der Volumenstrom ausreichend ist (Luftvolumen muss entsprechend ausgetauscht werden) und ob es ein Lüfter mit Wärmerückgewinnung ist. Diese Fragen sollen bei neu eingeholten Angeboten mit bedacht werden.

Der Vorsitzende ist somit beauftragt, neue Angebote einzuholen und diese zu einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

Der Vorsitzende bittet Ratsmitglied Daniel Schmitz darum, die genannten, wichtigen Punkte rund um die Lüftungsanlage (Art des Lüfters, evtl. 2 gekoppelte Geräte, Volumenstrom und Wärmerückgewinnung) noch einmal schriftlich zu formulieren und einzureichen, damit diese bei einer Angebotseinholung mit angefragt werden können.

TOP 7 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Zum 01.01.2023 gelten die Umsatzsteuerrichtlinien nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes. Demzufolge sind auch die Friedhofssatzungen entsprechend anzupassen.

Die Anpassung wird in der Form vorgeschlagen, dass eine Umsatzsteuerrelevanz nicht entsteht.

Es werden nur die §§ aufgeführt, die einer Änderung bedürfen. Entsprechendes ist in „Rot“ gekennzeichnet.

Außerdem werden noch ein paar wenige kleinere Anpassungen vorgeschlagen, die ebenfalls in „Rot“ gekennzeichnet sind.

1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Grabherstellung erhält folgende Fassung:

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal **bzw. den Beauftragten (Wegfall, da die Beauftragung eines Dritten umsatzsteuerpflichtig wird)** der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

2. § 11 – Umbettungen erhält folgende Fassung:

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Unkel im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Unkel nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/pflegefreien Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Unkel ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. **Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. (Wegfall, da umsatzsteuerpflichtig)** Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

3. § 18 – Urnenbaumgrabstätten erhält folgende Fassung:

§ 18 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung im Bereich der Baumscheibe erfolgt.
- (2) Die Beisetzung kann in folgenden Beisetzungsplätzen erfolgen:
 - a) Gemeinschaftsbaum als Reihengrabstätte für Einzelbeisetzung:
Die Grabstellen werden einzeln der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben.
 - b) Gemeinschaftsbaum als Wahlgrabstätte für zweifache Belegung als Tiefengrab
- (3) Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen **sind**. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. **Die Bestellung der Metalltafel erfolgt ausschließlich über die Stadt Unkel.**
- (4) Auf Urnenbaumgrabstätten sind Kennzeichnungen mit einem Grabstein oder -kreuz sowie Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) nicht zugelassen. Gegebenenfalls werden sie von der Stadt Unkel umgehend abgeräumt.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

4. § 20 - Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält folgende Fassung:

§ 20 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und auf unterschiedliche Weise gestaltet sind (**Baumbeisetzung mit Stelenstein und beschrifteter Metallplakette versehen, sowie die Gemeinschaftsgrabstätten „Heimatgarten“, „Ahorn-Ruhe-Hain“ und Gräserwinkel**). Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. Urnengrabstätten **Gräserwinkel** werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. **Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr zulässig. (Ein Wahlrecht ist aufgrund der Umsatzsteuerpflicht nicht zulässig. Daher erfolgt eine Umformulierung wie folgt: Als Grabkennzeichnung erfolgt die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Bestellung der Grabplatte erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.)**

Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp für die Grabstelle werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. **Die Bestellung der Metalltafel erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.**

Die Beisetzungen im Bereich der pflegefreien Reihengrabstätten sowie der pflegefreien Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ und „Ahorn-Ruhe-Hain“ und Gräserwinkel finden in der mit Bodendeckern bepflanzten Fläche statt. Der Gräserwinkel wird teils mit Bodendeckern, Grasstauden und Kalkschotter gestaltet. Name, Vorname und Geburts- sowie Sterbejahr werden in würdiger Form dargestellt und **nach Bedarf (Kein Wahlrecht, da sonst umsatzsteuerpflichtig)** fachgerecht durch die Friedhofsverwaltung befestigt. In der Gebühr sind bis zu 25 Zeichen eingeschlossen, darüberhinausgehende Beschriftungen werden gesondert in Rechnung gestellt. **Die Bestellung der Kennzeichnung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.**

Der mit unterschiedlichen Blüh- und Rankpflanzen der Region versehene Teil der Grabfläche ist nicht für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

5. § 27 – Entfernen von Grabmalen – erhält folgende Fassung:

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräber für Erdbestattung und Urnenreihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern für Erdbestattung und

Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird **ab Inkrafttreten dieser Satzung (Wegfall, da dieser Passus bereits in vorherigen Satzungen aufgeführt war und somit bereits besteht)** bereits bei Erwerb/Überlassung sowie Verlängerung einer jeden Grabstätte erhoben.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können von den Angehörigen abgeholt werden.

(3) Für bestehende Grabstätten ohne Abräumvorauszahlung gilt § 27 (2) S. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Abräumgebühr nacherhoben wird. Hierfür gelten die in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgelegten Abräumvorauszahlungsgebühren entsprechend.

6. § 27 a - Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit – erhält folgende Fassung:

§ 27a

Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit

Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit **und deren vorzeitige Einebnung durch den Nutzungsberechtigten, obliegt die Grabpflege** bis zum Ende der Ruhezeit **der Friedhofsverwaltung**. Für die Pflege der eingeebneten Grabstätten je Grabstelle **wird** von den zur Unterhaltung Verpflichteten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an den Grabstätten wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

7. § 29 – Vernachlässigte Grabstätten erhält folgende Fassung:

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Bepflanzung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte **nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen** abräumen, ein-ebnen und einsäen und
- b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen **lassen**. **(Wegfall, da sonst umsatzsteuerpflichtig.)**

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen **lassen**

(Wegfall, da sonst umsatzsteuerpflichtig.) oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Einziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheides entfernt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unkel, den 2022
Stadt Unkel

Hausen
Stadtbürgermeister

Beschluss-Nr.: 408/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGE - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

1.Satung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel
vom 22.03.2022

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Grabherstellung erhält folgende Fassung:

§ 9
Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

2. § 11 – Umbettungen erhält folgende Fassung:

§ 11**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Unkel im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Unkel nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/pflegefreien Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Unkel ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

3. § 18 – Urnenbaumgrabstätten erhält folgende Fassung:**§ 18****Urnenbaumgrabstätten**

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung im Bereich der Baumscheibe erfolgt.
- (2) Die Beisetzung kann in folgenden Beisetzungsplätzen erfolgen:
 - a) Gemeinschaftsbaum als Reihengrabstätte für Einzelbeisetzung:
Die Grabstellen werden einzeln der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben.
 - b) Gemeinschaftsbaum als Wahlgrabstätte für zweifache Belegung als Tiefengrab

(3) Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen sind. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Bestellung der Metalltafel erfolgt ausschließlich über die Stadt Unkel.

(4) Auf Urnenbaumgrabstätten sind Kennzeichnungen mit einem Grabstein oder -kreuz sowie Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) nicht zugelassen. Gegebenenfalls werden sie von der Stadt Unkel umgehend abgeräumt.

(5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

4. § 20 - Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält folgende Fassung:

§ 20

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und auf unterschiedliche Weise gestaltet sind (**Baumbeisetzung mit Stelenstein und beschrifteter Metallplakette** versehen, sowie die **Gemeinschaftsgrabstätten „Heimatgarten“, „Ahorn-Ruhe-Hain“ und Gräserwinkel**). Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Unkel. Urnengrabstätten Gräserwinkel werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. Als Grabkennzeichnung erfolgt die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Bestellung der Grabplatte erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.

Baumbeisetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp für die Grabstelle werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Bestellung der Metalltafel erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.

Die Beisetzungen im Bereich der pflegefreien Reihengrabstätten sowie der pflegefreien Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ und „Ahorn-Ruhe-Hain“ und Gräserwinkel finden in der mit Bodendeckern bepflanzten Fläche statt. Der Gräserwinkel wird teils mit Bodendeckern, Grasstauden und Kalkschotter gestaltet. Name, Vorname und Geburts- sowie Sterbejahr werden in würdiger Form dargestellt und fachgerecht durch die Friedhofsverwaltung befestigt. In

der Gebühr sind bis zu 25 Zeichen eingeschlossen, darüberhinausgehende Beschriftungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Bestellung der Kennzeichnung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unkel.

Der mit unterschiedlichen Blüh- und Rankpflanzen der Region versehene Teil der Grabfläche ist nicht für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unkel zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

5. § 27 – Entfernen von Grabmalen – erhält folgende Fassung:

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräber für Erdbestattung und Urnenreihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern für Erdbestattung und Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird bereits bei Erwerb/Überlassung sowie Verlängerung einer jeden Grabstätte erhoben.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können von den Angehörigen abgeholt werden.

(3) Für bestehende Grabstätten ohne Abräumvorauszahlung gilt § 27 (2) S. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Abräumgebühr nacherhoben wird. Hierfür gelten die in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren festgelegten Abräumvorauszahlungsgebühren entsprechend.

6. § 27 a - Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit – erhält folgende Fassung:

§ 27a

Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit

Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit und deren vorzeitige Einebnung durch den Nutzungsberechtigten, obliegt die Grabpflege bis zum Ende der Ruhezeit der Friedhofsverwaltung. Für die Pflege der eingeebneten Grabstätten je Grabstelle wird von den zur Unterhaltung Verpflichteten eine Gebühr

nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an den Grabstätten wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

7. § 29 – Vernachlässigte Grabstätten erhält folgende Fassung:

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Bepflanzung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Einziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheides entfernt wird

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Unkel, den 2022
Stadt Unkel

Hausen
Stadtbürgermeister

TOP 8 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Zum 01.01.2023 gelten die Umsatzsteuerrichtlinien nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes Demzufolge sind auch die Friedhofsgebührensatzungen entsprechend anzupassen Die Anpassung wird in der Form vorgeschlagen, dass eine Umsatzsteuerrelevanz nicht entsteht.

Die Änderungen sind in „Rot“ gekennzeichnet.

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nr. V zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofs-personals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:

a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr)	75,-€
b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche	250,-€
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. (Diese Formulierung fällt weg, da die Friedhofssatzung in der Form angepasst wurde, dass keine Unternehmen in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Fälle erfolgt eine modifizierte Formulierung in VI.)

2. Nr. VI zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

VI. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

Artikel 2

§ 4 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unkel, den 2022
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Beschluss-Nr.: 409/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGE - 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel
vom 22.03.2022

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nr. V zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofs-personals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:
 - a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr) 75,-€
 - b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche 250,-€
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. (Diese Formulierung fällt weg, da die Friedhofssatzung in der Form angepasst wurde, dass keine Unternehmen in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Fälle erfolgt eine modifizierte Formulierung in VI.)

2. Nr. VI zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

VI. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

Artikel 2

§ 4 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unkel, den 2022
Stadt Unkel

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Ratsmitglied Claudia Stolte-Herdler verlässt die Sitzung um 20:16 Uhr.

TOP 9 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

TOP 9.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

Bauvoranfrage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	2
Flurstück:	0942/0223 u.a.
Lage des Baugrundstückes:	Im Pösten 2, 2a, 2b
Bauvorhaben:	Zulässigkeit der Bebauung mit zweigeschossigen Wohnhäusern

Beschluss-Nr.: 410/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:
17 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen
einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:
Frau Claudia Stolte-Herdler

Die Bauvoranfrage wird entgegen der Empfehlung der Verwaltung abgelehnt.

Die Ein- und Ausfahrt wird nicht vom Wirtschaftsweg „Am Bahndamm“ gestattet!

Ratsmitglied Wolfgang Plöger verlässt um 20:21 Uhr den Beratungstisch.

TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
9.1

Bauantrag:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Heister
Flur:	3
Flurstück:	0241/0002
Lage des Baugrundstückes:	Am Kelter 7, 7a
Bauvorhaben:	Errichtung von 2 mobilen „tiny houses“

Beschluss-Nr.: 411/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:
Herr Wolfgang Plöger
Frau Claudia Stolte-Herdler

Dem Bauantrag wird gemäß Empfehlung der Verwaltung zugestimmt.

TOP Annahme von Spenden
10

TOP Annahme von Spenden
10.1

Gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat Unkel über die Annahme von Spenden.

1.) Die VR Bank Rhein-Mosel eG, Langendorfer Str. 147, 56564 Neuwied hat am 05.10.2022 eine Spende in Höhe von 3.750,00 € für die Aufforstung überwiesen.

Beschluss-Nr.: 412/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der vorgenannten Spende.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Wolfgang Plöger

Frau Claudia Stolte-Herdler

2.) Frau Sigrid Wesely, Eschenbrenderstr. 1, 53572 Unkel hat am 28.10.2022 eine Spende in Höhe von 1.000,00 Euro überwiesen. Diese Spende soll für die Streuobstwiesen in Unkel genutzt werden.

Beschluss-Nr.: 413/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der vorgenannten Spende.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:

Herr Wolfgang Plöger

Frau Claudia Stolte-Herdler

**TOP Mitteilung über erfolgte Vergaben
11**

Zu diesem TOP liegen keine Inhalte vor.

**TOP Mitteilungen und Anfragen
12**

Ratsmitglied Wolfgang Plöger nimmt um 20:24 Uhr wieder am Beratungstisch Platz.

Sitzungstermine 2023

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Sitzungstermine für das Jahr 2023 als Unterlagen für diese Sitzung über das Ratsinformationssystem mit gesendet wurden.

(Sitzungs-) Termine Stadt Unkel 2023

Änderungen vorbehalten

Ferien	NRW	RLP
Weihnachten 2022/23	23.12. – 06.01.	23.12. – 02.01.
Ostern / Frühjahr	03.04. – 15.04.	03.04. – 06.04.
Himmelfahrt / Pfingsten	30.05.	30.05. – 07.06.
Sommer	22.06. – 04.08.	24.07. – 01.09.
Herbst	02.10. – 14.10.	16.10 – 27.10.
Weihnachten 2023/24	21.12. – 05.01.	27.12. – 05.01.

Ausschuss	Di, 10.01.2023
Stadtrat	Di, 24.01.2023
Ausschuss	Di, 14.02.2023
Stadtrat	Di, 28.02.2023
Ausschuss	Di, 21.03.2023

Stadtrat	Di, 18.04.2023
Waldbegehung	Fr, 28.04.2023
Ausschuss	Di, 16.05.2023

Stadtrat	Di, 13.06.2023
Ausschuss	Di, 04.07.2023
Stadtrat	Di, 18.07.2023

Ausschuss	Di, 12.09.2023
Jugend- u. Sportausschuss	Di, 19.09.2023
Stadtrat	Di, 26.09.2023
Ausschuss	Di, 10.10.2023

Touristik- u. Städtepartnerschaft	Di, 07.11.2023
Stadtrat	Di, 14.11.2023
Pogrom	Do./Fr., 9./10.11.2023
Volkstrauertag	So, 19.11.2023
Ausschuss	Di, 28.11.2023
Stadtrat	Di, 12.12.2023

Weihnachtsbeleuchtung

Der Vorsitzende informiert, dass bei dem letzten Gastronomie-Gespräch der Wunsch geäußert wurde, doch Weihnachtsbeleuchtung in der Stadt anzubringen. Diese wird nun begrenzt in der Zeit von 17-21 Uhr brennen. Durch eine Spende des T&G Touristik und Gewerbe Vereins ergibt sich zudem die Möglichkeit, die Leuchtkörper in energiesparende LED'S auszutauschen.

Letzte Ratssitzung im Jahr 2022

Der Vorsitzende teilt mit, dass es nach der voraussichtlich letzten Stadtratssitzung in diesem Jahr am 13.12.2022 wieder einen kleinen Umtrunk geben wird.

Außerdem findet an diesem Tag am Abend das Halbfinale der aktuellen Fußballweltmeisterschaft statt. Der Vorsitzende bietet daher eine Verschiebung für die Ratssitzung auf einen Tag vorher oder nachher (Montag oder Mittwoch) an. Die Ratsmitglieder lehnen dies ab; die Sitzung wird wie geplant stattfinden.

Pflanzaktion am 19.11.2022

Der Vorsitzende erinnert noch einmal an die Pflanzaktion einer Streuobstwiese jetzt am Samstag, den 19.11.2022. Es sollen 100 Bäume an diesem Tag gepflanzt werden.

Kosten St. Martinsumzug

Der Vorsitzende informiert, dass sich die Fördervereine der Grundschule und der städtischen Kita wie in den Jahren zuvor an den Kosten des St. Martinzuges beteiligt haben.

Bürgerversammlung und Infoveranstaltung Photovoltaikanlage

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Unkel, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freifläche-Photovoltaikanlage Unkel-Hinterheide“ am 07.11.2022 eine öffentliche Bürgerversammlung im Übungsraum der Turnhalle in Unkel stattfand. Flankierend hierzu gab es eine informelle Informationsveranstaltung am 10.11.2022 im Forum in Windhagen. Hierbei konnten die Fragen der Bürger aus der betroffenen Gemeinde „Schweifeld“ beantwortet werden.

Sachstand „Brücher“

Ratsmitglied Daniel Schmitz fragt den aktuellen Stand „Im Brücher“ an.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er hierzu in der nächsten Sitzung einen Zwischenstand geben möchte.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

TOP Mitteilungen und Anfragen**13**

Zu diesem TOP liegen keine Inhalte vor.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin